

Mitteilungsblatt der Stadt Rain



Geschäftszeiten Rathaus:
Montag bis Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr
Montag bis Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr
Bürgeramt: Donnerstag bis 18.00 Uhr
Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139
E-Mail-Adresse: info@rain.de
<http://www.rain.de>

Nr. 3

19.01.2019

Veranstaltungen

Sie interessieren sich für Veranstaltungen in Rain? Dann besuchen Sie unsere Website. Unter www.rain.de/Aktuelles/Veranstaltungen finden Sie unseren täglich aktualisierten Veranstaltungskalender. **Schauen Sie doch mal Rain!**

Bekanntmachung einer Stadtrats-Sitzung

Am **Dienstag, 22. Januar 2019, 19:00 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal des Rathauses Rain eine Stadtrats-Sitzung statt.

Tagesordnung:

1. Bauanträge
2. Gasthof Lutz Rain - Erweiterung Hotelbetrieb durch Neubau an bestehendes Gebäudeensemble, FINr. 104, Gmkg. Rain, Hauptstraße 52
3. Vollzug der Wassergesetze; Kiesabbau und Herstellung eines erweiterten Baggersees auf den Grundstücken FINr. 329, 330, 331, 335/1 und Teilflächen des Grundstückes FINr. 351, Gmkg. Oberpeiching sowie der Grundstücke FINrn. 396 und 397 und Teilflächen der FINrn. 391 und 392 der Gemarkung Münster mit anschließender Teilverfüllung im Rahmen der Renaturierung
4. Einbezugssatzung Oberpeiching „Hochstraße“, 1. Änderung, Behandlung der Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange, Satzungsbeschluss
5. Sonn- und Feiertagsarbeit Firma COMPO GmbH
6. Erlass einer Allgemeinverfügung für Faschingssonntag
7. Bekanntgaben

Ein nichtöffentlicher Teil schließt sich an

Anmeldung für den Musikgarten (Kinder im Alter von 18 Monaten bis 4 Jahre mit Elternteil) – Beginn Februar 2019

Freude an der Musik gewinnen! Unter diesem Motto steht der Kurs, bei dem sich Kinder mit einem Elternteil auf den Weg zur Musik machen. Verschiedene Themen (Zu Hause, Tierwelt, Beim Spiel, Jahreszeiten) werden durch aktives Musizieren mit kindgerechtem Instrumentarium, Lied und Tanz aufgegriffen.

Anmeldung ist möglich bis 02.02.2019 telefonisch (09090/921850) im Büro der Städt. Musikschule (Schlossgebäude). Die Musikschule ist per Email unter musikschule@rain.de erreichbar.

Weitere Informationen sowie ein Anmeldeformular finden Sie auf www.rain.de.

Bekanntmachung Änderungsbeschluss

Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 37 „Biogasanlage Sallach“

Der Stadtrat hat am 08.01.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Biogasanlage Sallach“, beschlossen:

Änderungsbeschluss:

„Die Stadt Rain ändert den Bebauungsplan Nr. 37 „Biogasanlage Sallach“ auf Grundlage der Begründung und des Satzungsentwurfs des Büros Godts, 73467 Kirchheim, i. d. Fassung vom 08.01.2019.

Die Verwaltung wird beauftragt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.“

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist notwendig, da es durch die erweiterten Anforderungen nach flexiblem Einsatz der Biogasanlage im Sinne einer wirtschaftlichen und zielgerichteten/bedarfsorientierten Stromerzeugung erforderlich wird, die bestehende Biogasanlage zu erweitern/umzurüsten und auf den neuesten Stand der Erfordernisse Technik zu bringen.

Um den Forderungen der neuen Düngeverordnung über eine längere Lagerdauer der Gärreste gerecht zu werden, ist geplant, die beiden bereits genehmigten Gärrestelager L3 und L4 auf einem Durchmesser von 25 m (derzeit 20 m genehmigt) zu erhöhen.

Durch die Errichtung eines neuen Gasspeichers mit Folienhaube und einem Durchmesser von 35 m wird gewährleistet, dass das produzierte Biogas über einen längeren Zeitraum gespeichert wird und so dem Stromerzeugungsprozess im Bedarfsfall zur Verfügung steht.

Für die Verarbeitung des anfallenden Biogases stehen die derzeit installierten BHKW (210 KW_{el} und 400 KW_{el}) zur Verfügung. Für den flexiblen Einsatz wird ein weiteres BHKW mit einer Leistung von 1.500 KW_{el} errichtet, das in einem Maschinenraum in der Erweiterung der Maschinenhalle aufgestellt wird. Laut Gesetzgebung ist eine bis zu 5-fache Überbauung der Bemessungsleistung (durchschnittliche Erzeugung elektrisch) erlaubt und möglich. Durch die Überbauung soll eine Flexibilität im Sinne des EEG erreicht werden.

Für die Aufbereitung des produzierten Biogases zum Einsatz in den BHKW-Motoren wird eine Gasaufbereitungsanlage errichtet.

Für eine mögliche Erweiterung der Anlage ist im Norden der Anlage eine Erweiterungsfläche für eine Holz Trocknung und eine Maschinenhalle vorgesehen.

Des Weiteren ist der Standort für einen Wärmespeicher eingeplant.

Der geplante Havariewall soll so errichtet werden, dass die bestehende Bepflanzung im Bereich der Anlage soweit wie möglich erhalten bleibt und nicht beeinträchtigt wird.

Aus Platzgründen wird die Havariewand im Bereich der bestehenden Fermenter F1, Nachgärer N1 und den Gärrestelagern L1 und L2 (westlich und südlich der Anlage) als Havariewand ausgeführt.

Zur Erweiterung sind geplant:

- Neubau, Gärrestelager L 3, Folienhaube <1/3-Kugel (Höhe TLD (Tragluftdach) = 7,36 m) Behälterverkleidung RAL 1019, graubeige, (Ø 25,0 m, H = 6 m, Neubau aus Stahlbeton) Gesamtvolumen 2.700 m³; VGas = 1.840 m³ (Höhe + 421,00 ü NN)
- Neubau, Gärrestelager L 4, Folienhaube < 1/3-Kugel (Höhe TLD = 7,36 m), Behälterverkleidung RAL 1019, graubeige, (Ø 25,0 m, H = 6 m, Neubau aus Stahlbeton) Gesamtvolumen 2.700 m³; VGas = 1.840 m³ (Höhe + 421,00 ü NN)
- Neubau, Gasspeicher G 2, Bodenplatte mit Ringfundament und Gasspeicherhaube, <1/3- Haube (Ø 35,0 m, H Gasspeicher = 9,00 m, VGas = 4.280 m³, (Höhe+ 421,00 ü NN)
- Einbau eines Maschinenraumes in die geplante Erweiterung des Betriebsgebäudes (5,51mx11,51m)
- Einbau und Betrieb eines BHKW 1.500 kW_{el}
- Errichtung eines Havariewalles
- Errichtung einer Gasaufbereitungsanlage
- Einbau eines Ölofens zur Notversorgung des Wärmenetzes
- Auflassung der best. Sickermulde
- Abdeckung der Gärrestelager L 1 und L 2 mit Kugelhaube < 1/4- Haubenhöhe

Als weitere Flächen für die zukünftige Nutzung sind vorgesehen:

- Fläche für Halle Holz Trocknung ca. 8 m/12 m
- Fläche für Halle (Maschinenhalle), ca. 12 m/12 m
- Wärmespeicher Ø 9 m/14 m

In der Biogasanlage wird durch Vergärung von ca. 17.000 t/Jahr (tägliche Inputmenge ca. 46,2 t/d) eigenen landwirtschaftlichen Stoffen (GPS, Grassilage, Silomais, Zwischenfrucht, Roggen, Schweine- und Rindergülle, Rinderfestmist), energiereiches Biogas erzeugt, das in den Blockheizkraftwerken (BHKW) zur Strom- und Wärmeproduktion genutzt wird.

Die erzeugte Menge an Biogas beträgt ca. 2.525.487 m³/a.

Im Falle eines Störfalles an einem der installierten Motoren kann durch Änderung in der Betriebsweise der Anlage (Reduzierung der Fütterung, Änderung der Rührintervalle, Ablassen von aktivem Substrat aus den Gärbehältern in die Gärrestelager) die Gasproduktion an den Verbrauch der installierten BHKW

angepasst werden. Eine etwaige überproduzierte Gasmenge kann in den ausreichend dimensionierten Gasspeichern zwischengelagert werden.

Des Weiteren wird für den Fall einer Störung an der Anlage eine Notgasfackel mit ausreichender Dimensionierung installiert.

Der Geltungsbereich umfasst die Fl.Nrn. 66 (TF), 68 (TF), 69 (TF), 69/1 (TF), 69/2 (TF), 70/1, 71 (TF), 72 (TF), jeweils Gem. Sallach und 880 (TF), 899 (TF), 900 (TF), jeweils Gem. Bayerdilling.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Biogasanlage Sallach“ mit Begründung und Umweltbericht und Satzung, jeweils in der Fassung vom 08.01.2019

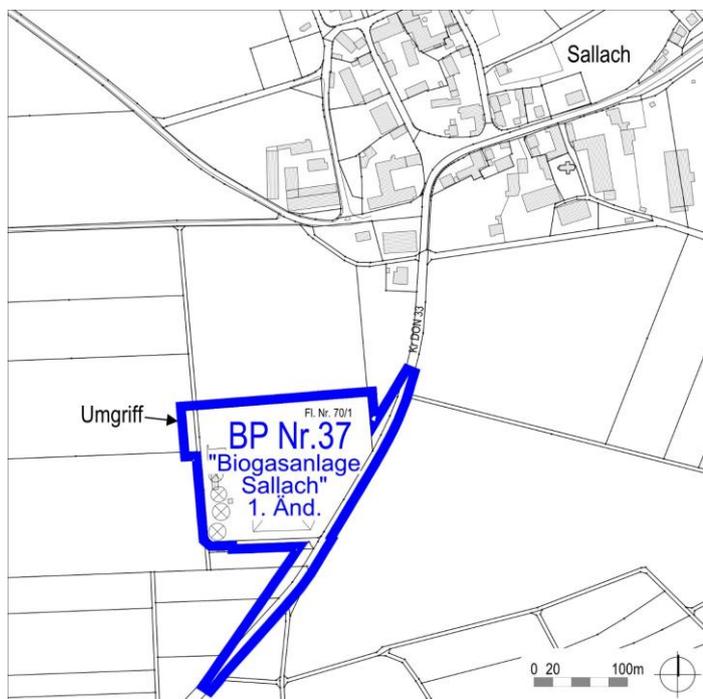
vom 22.01.2019 bis einschließlich 25.02.2019

öffentlich in der Verwaltungsgemeinschaft Rain und im Rathaus der Stadt Rain, Büro für Stadtentwicklung, Hauptstraße 60, 86641 Rain, EG, Zimmer Nr. 17 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr, Montag bis Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt.

Es besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Umgriff des Geltungsbereiches:



Gerhard Martin
1. Bürgermeister

Satzung über die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes der Stadt Rain

Die Stadt Rain erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Absatz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 2 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Rechtscharakter, Nutzungsberechtigte

Die Stadt Rain betreibt auf dem Flurstück Nummer 2435/75, Ecke Kraftwerkstraße/ Fasanenweg zum Zweck der kommunalen Tourismusförderung einen Wohnmobilstellplatz als öffentliche Einrichtung. Der Umgriff der Einrichtung wird gemäß beiliegendem Lageplan festgesetzt.

Der Stellplatz ist ausschließlich für Wohnmobil-Reisende mit autarken Fahrzeugen freigegeben. Nicht zugelassen sind Reisemobile ohne WC oder Schmutzwassertank.

Das Abstellen von Wohnwägen, LKWs, PKWs, Motorrädern, Reisebussen, Anhängern aller Art, sowie das Aufbauen von Zelten auf dem Gelände ist nicht gestattet.

Die Ausübung einer (reise-)gewerblichen Betätigung auf dem Platz ist verboten.

§ 2 Aufsicht/Hausrecht

Das Stellplatzgelände und seine Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind Eigentum der Stadt Rain und unterstehen deren Aufsicht und Betreuung.

Die Benutzerinnen und Benutzer haben den Anweisungen der mit der Verwaltung und Bewirtschaftung des Platzes Beauftragten der Stadt und sonstigen autorisierten Personen, insbesondere der kommunalen Parkraumüberwachung, unverzüglich Folge zu leisten. Der Platz wird regelmäßig zu verschiedenen Zeiten kontrolliert.

Probleme und Störfälle sind der Gemeindeverwaltung während der üblichen Dienstzeiten unter der Telefonnummer 09090/922900 (Städtischer Bauhof) zu melden.

§ 3 Öffnungszeiten, Nutzungsdauer

Der Platz ist ganzjährig geöffnet.

Die Höchstnutzungsdauer beträgt fünf Tage in Folge. In einem zusammenhängenden Zeitraum von 3 Kalendermonaten darf die Aufenthaltsdauer 18 Tage insgesamt nicht überschreiten.

§ 4 Versorgung und Entsorgung

Strom und Wasser können für jeweils einen Euro von Automaten bezogen werden (Intervallschaltung). Die Stadt Rain als Betreiberin des Platzes behält sich vor, die Entnahmemenge entsprechend der Preisentwicklung anzupassen.

Die Benutzung von Stromaggregaten mit Brennstoffbetrieb ist nicht gestattet.

Die Abwasser- und Fäkalienentsorgung ist kostenlos. Sie darf nur über die dafür vorgesehenen Entsorgungsstationen vorgenommen werden. Schmutzwasser darf nicht in die Umwelt gelangen. Das Entsorgen von Abwässern außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen ist strafbar und wird geahndet.

Ein Anspruch auf die Bereitstellung vorgenannter Leistungen besteht nicht.

§ 5 Verhalten auf dem Platz

Das Abstellen der Fahrzeuge hat platzsparend zu erfolgen.

Auf andere Gäste des Stellplatzes und die Anwohner im Umfeld ist Rücksicht zu nehmen. Lärmbelästigungen, insbesondere in der Ruhezeit von 22:00 bis 07:00 Uhr sind zu vermeiden.

Das Aufnehmen von campingähnlichen Aktivitäten ist untersagt. (Grillen, offenes Feuer, Spannen von Wäscheleinen, Waschen und Duschen im Freien usw.)

Die Anlage und ihre Einrichtungen sind schonend zu behandeln, der genutzte Stellplatz ist sauber zu halten.

Abfälle sind in den zur Verfügung gestellten Behältern zu entsorgen. Recyclingmüll ist zu trennen und in die entsprechenden Container auf dem Bauhofgelände (Fasanenweg 3) zu verbringen.

Hunde oder sonstige Haustiere sind willkommen. Die von diesen verursachten Verunreinigungen sind jedoch von den Tierhaltern umgehend zu beseitigen. Hunde sind außerhalb der Fahrzeuge an der Leine zu halten.

§ 6 Haftung

Das Betreten und die Nutzung des Geländes erfolgen auf eigene Gefahr. Es wird lediglich eingeschränkter Winterdienst durchgeführt.

Die Nutzer haften für sämtliche schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig, verursachte Schäden, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verursacht werden. Eltern haften bei Verletzung ihrer Aufsichtspflicht für Schäden, die durch ihre minderjährigen Kinder verursacht werden.

Die Stadt Rain haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall der Strom- und/oder der Trinkwasserversorgung, oder durch Witterungseinflüsse, höhere Gewalt, bzw. durch schuldhaftes Verhalten anderer Nutzer oder sonstiger Dritter entstehen.

Im Bedarfsfall kann die Sondernutzungsfläche vorübergehend eingeschränkt oder anderweitig belegt sein, ohne dass hieraus ein Ersatzanspruch gegen die Stadt Rain abgeleitet werden kann.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer:

1. entgegen § 1 dieser Satzung zuwider handelt,
2. entgegen § 3 dieser Satzung die Höchstnutzungsdauer überschreitet,
3. entgegen § 4 dieser Satzung nicht über die vorgesehenen Entsorgungsstationen entsorgt.

Unabhängig von einem Ordnungswidrigkeitsverfahren können Verstöße gegen die Benutzungsordnung einen Platzverweis zur Folge haben. Kommt der Nutzer diesem nicht nach, so ist die Stadt Rain berechtigt, die Räumung durchführen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen. Daneben kann die Nichtbeachtung eines rechtswirksamen Platzverweises als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gerhard Martin

1. Bürgermeister

Mikrozensus 2019 im Januar gestartet – Interviewer bitten um Auskunft

Auch im Jahr 2019 wird in Bayern wie im gesamten Bundesgebiet wieder der Mikrozensus, eine amtliche Haushaltsbefragung bei einem Prozent der Bevölkerung, durchgeführt. Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamts für Statistik werden dabei im Laufe des Jahres rund 60 000 Haushalte in Bayern von besonders geschulten und zuverlässigen Interviewerinnen und Interviewern zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie in diesem Jahr auch zu ihrer Krankenversicherung befragt. Für den überwiegenden Teil der Fragen besteht nach dem Mikrozensusgesetz Auskunftspflicht.

Im Jahr 2019 findet im Freistaat wie im gesamten Bundesgebiet wieder der Mikro-zensus, eine gesetzlich angeordnete Stichprobenerhebung bei einem Prozent der Bevölkerung, statt. Mit dieser Erhebung werden seit 1957 laufend aktuelle Zahlen über die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, insbesondere der Haushalte und Familien, ermittelt. Der Mikrozensus 2019 enthält zudem noch Fragen zur Krankenversicherung. Neben der Zugehörigkeit zur gesetzlichen Krankenversicherung nach Kassenart werden auch die Art des Krankenversicherungs-verhältnisses und der zusätzliche private Krankenversicherungsschutz erhoben. Die durch den Mikrozensus gewonnenen Informationen sind Grundlage für zahlreiche gesetzliche und politische Entscheidungen und deshalb für alle Bürger von großer Bedeutung.

Wie das Bayerische Landesamt für Statistik weiter mitteilt, finden die Mikrozensus-befragungen ganzjährig von Januar bis Dezember statt. In Bayern sind demnach bei rund 60 000 Haushalten, die nach einem objektiven Zufallsverfahren insgesamt für die Erhebung ausgewählt wurden, wöchentlich mehr als 1 000 Haushalte zu befragen.

Das dem Mikrozensus zugrunde liegende Stichprobenverfahren ist aufgrund des geringen Auswahlsatzes verhältnismäßig kostengünstig und hält die Belastung der Bürger in Grenzen. Um jedoch die gewonnenen Ergebnisse repräsentativ auf die Gesamtbevölkerung übertragen zu können, ist es wichtig, dass jeder der ausgewählten Haushalte auch tatsächlich an der Befragung teilnimmt. Aus diesem Grund besteht für die meisten Fragen des Mikrozensus eine gesetzlich festgelegte Auskunftspflicht, und zwar für bis zu vier aufeinander folgende Jahre.

Datenschutz und Geheimhaltung sind, wie bei allen Erhebungen der amtlichen Statistik, umfassend gewährleistet. Auch die Interviewerinnen und Interviewer, die ihre Besuche bei den Haushalten zuvor schriftlich ankündigen und sich mit einem Ausweis des Landesamts legitimieren, sind zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet. Statt an der Befragung per Interview teilzunehmen, hat jeder Haushalt das Recht, den Fragebogen selbst auszufüllen und per Post an das Landesamt einzusenden.

Das Bayerische Landesamt für Statistik bittet alle Haushalte, die im Laufe des Jahres 2019 eine Ankündigung zur Mikrozensusbefragung erhalten, die Arbeit der Erhebungsbeauftragten zu unterstützen.

Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Rain (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2019

Der Grundschulverband Rain hat die Haushaltssatzung für das Jahr 2019 erlassen. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain in Rain (Zimmer 25) niedergelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 26 Abs. 2 GO) und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§4 Abs. 2 BekV, Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG). Dort liegt auch der Haushaltsplan gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom 21.01.2019 bis 04.02.2019 öffentlich aus. Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile. Weitere Informationen entnehmen Sie aus der ausführlichen Haushaltssatzung vom Amtsblatt des Landratsamtes Donau-Ries.

Haushaltssatzung des Schulverband Mittelschule Rain (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2019

Der Schulverband Mittelschule Rain hat die Haushaltssatzung für das Jahr 2019 erlassen. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain in Rain (Zimmer 25) niedergelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 26 Abs. 2 GO) und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung, Art. 9 Abs. 0 BaySchFG, Art. 40 KommZG). Dort liegt auch der Haushaltsplan gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom 21.01.2019 bis 04.02.2019 öffentlich aus. Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Teile. Weitere Informationen entnehmen Sie aus der ausführlichen Haushaltssatzung vom Amtsblatt des Landratsamtes Donau-Ries.

Veranstaltung des VdK Ortsverbands Rain

Am Freitag, 25. Januar 2019, findet „Aufgespielt beim VdK“ in Bayerdilling beim Gasthof Neuwirt statt. Beginn ist um 19.00 Uhr.

Weitere Informationen und Anmeldungen zur Veranstaltung über

Frau Inge Ochwald (1. VS), Telefon: 0160 / 93883919 oder Frau Sophie Mießl, Telefon: 09090 / 3407.

Beratungsstelle der Sozialverwaltung des Bezirks Schwaben: Sprechtag im Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth

Am Montag, den **21. Januar 2019 findet von 10.00 – 12.00 Uhr** im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstraße 2, 86609 Donauwörth (Haus B, 3. OG, Zimmer B3.30 (barrierefrei)) der o. g. Sprechtag statt.

Fragen, die beantwortet werden:

- Hilfe zur Pflege
Ein Angehöriger braucht ein Pflegeheim: Welches Heim ist geeignet? Wer übernimmt welche Kosten? Wann müssen Kinder für ihre Eltern zuzahlen? Wie wird der Antrag gestellt?
- Eingliederungshilfe
Familien mit schwerbehindertem Kind: Welche Hilfen werden benötigt? Wer sind die richtigen Ansprechpartner?
Ein junger Mensch kann nach der Schulausbildung nicht am 1. Arbeitsmarkt Fuß fassen: Ist die Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen möglich? Kann der Integrationsfachdienst oder das Integrationsamt helfen? Ein Mensch mit einer psychischen Erkrankung kommt alleine nicht zurecht: Kann im Rahmen des ambulant betreuten Wohnens der Verbleib in einer eigenen Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft sichergestellt werden?

Individuelle und vertrauliche Beratung:

Die Beratungsstelle bietet individuelle und vertrauliche Beratung, die sich auf die persönliche Situation und die Probleme des Ratsuchenden bezieht. Dafür nimmt sich die Beratungsstelle ausreichend Zeit.

Terminvereinbarung:

Bezirk Schwaben, Telefon: 08 21 / 31 01 216, E-Mail: buergerberatung@bezirk-schwaben.de

Blutspendedienst des Bayerischen Roten Kreuzes

Sie suchen einen Job in ihrer Region bzw. Heimatort dann bewerben Sie sich im Blutspendewesen als **Medizinische Fachkraft (m/w/div.) in Teilzeit/Vollzeit**.

Sie haben eine medizinische Ausbildung und Lust, uns bei unseren Blutspendeterminen im Bereich der Venenpunktion zu unterstützen? In Südbayern und Umgebung finden täglich Blutspendetermine statt, die sicher ganz in Ihrer Nähe liegen und gut zu erreichen sind.

Für Ihre Online-Bewerbung besuchen Sie uns auf www.blutspendedienst.com/karriere

Vorteile: Feste Arbeitstage, keine Wochenenddienste, keine Dienste an Feiertagen, vielfältige Tätigkeiten in unterschiedlichen Einsatzorten.

Benefits: Ø 13,3 Bruttogehälter, Betriebliche Altersversorgung, VWL, Kindergartenzuschuss, Gesundheitsmanagement, Pflegeberatung, Weiterbildung usw.

Weitere Fragen beantwortet Ihnen Frau Finzer gerne unter Tel. 089 / 5399 4552.

Ärztlicher Notfalldienst

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist jetzt unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar.

Die bisherige Nummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes Bayern, ist weiterhin unter der Tel. 01805/191212 (14 Cent pro Minute) erreichbar. Notdienst siehe GOIN-Bereitschaftspraxen www.goin.info/goin-bereitschaftspraxen/

Apotheken-Notdienst

Ab 01.01.2014 gilt ein neuer Dienstplan mit geänderter Gruppeneinteilung der Apotheken in Asbach-Bäumenheim, Burgheim, Donauwörth, Mertingen, Rain und Rennertshofen. Es erfolgt ein täglicher Dienstwechsel um 8.00 Uhr.

Der Notdienstkalender ist im Internet unter www.lak-bayern.notdienst-portal.de abrufbar. Er ist außerdem täglich im Service-Teil der Donauwörther Zeitung veröffentlicht.